

# Umweltschutz

## Neuer Fachdienstleiter

Neuer Leiter des Fachdienstes Umwelt- und Arbeitsschutz ist Helmut Reichelt. Reichelt hat eine langjährige Berufserfahrung in den Bereichen Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht. 1995 kam er vom ehemaligen Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz als Sachgebietsleiter Abwasser und Gewerbe zum damaligen Umweltamt der Kreisverwaltung und wurde dort auch stellvertretender Amtsleiter. Diese Funktion hatte er auch seit 2005 im neu strukturierten Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz inne. Zwischen April und September 2016 erfolgte eine Abordnung als Referent für kommunales Abwasser an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.



Helmut Reichelt ist Nachfolger des langjährigen Fachdienstleiters Reinhold Ranz.

## Änderungen für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

Neue gesetzliche Prüf- und Überwachungsvorschriften sollen ein anhaltend hohes Maß an Sicherheit für den Betrieb von Heizölverbraucheranlagen gewährleisten. Der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz berät immer wieder Bürgerinnen und Bürger, die zu diesen neuen Bestimmungen Fragen haben.

Im Jahr 2016 lag der Gesamtbestand von zentralen Wärmeenergieanlagen in Deutschland bei rund 21 Millionen. Mit 5,6 Millionen Öl-Kesseln machen Heizölverbraucheranlagen noch einen hohen Anteil bei der Wärmeenergieerzeugung in Deutschland aus. Fehlfunktionen, Materialermüdung oder ein unsachgemäßer Betrieb können zu Austritten von Öl und damit zu einer Gefährdung der Umwelt, insbesondere von Gewässern, führen. Da bereits ein Liter ausgelaufenes Heizöl ausreicht, um viele tausend Liter an Trinkwasser ungenießbar zu machen, hat der Betreiber



Leckage an der Füll- und Entlüftungsleitung – Fachmann überprüft die Sicherheit und Technik.

beim Betrieb seiner Heizölverbraucheranlage einiges zu beachten.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im August 2017 hat der Gesetzgeber eine bundeseinheitliche Regelung für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geschaffen. Darin sind die Prüf- und Überwachungspflichten für die Betreiber von Heizölverbraucheranlagen geregelt.

Grundsätzlich ist der Betreiber für den technisch einwandfreien Zustand und die ordnungsgemäße Funktion des Heizöltanks verantwortlich. Um eine angemessene Überwachung dieser Pflicht sicherzustellen, wurde mit Inkrafttreten der AwSV eine Anzeigepflicht für Heizölverbraucheranlagen eingeführt.

Wenn die Heizölverbraucheranlagen neu errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen oberirdische Anlagen ab einem Lager volumen von mehr als 1.000 Litern sowie alle unterirdischen Anlagen dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis

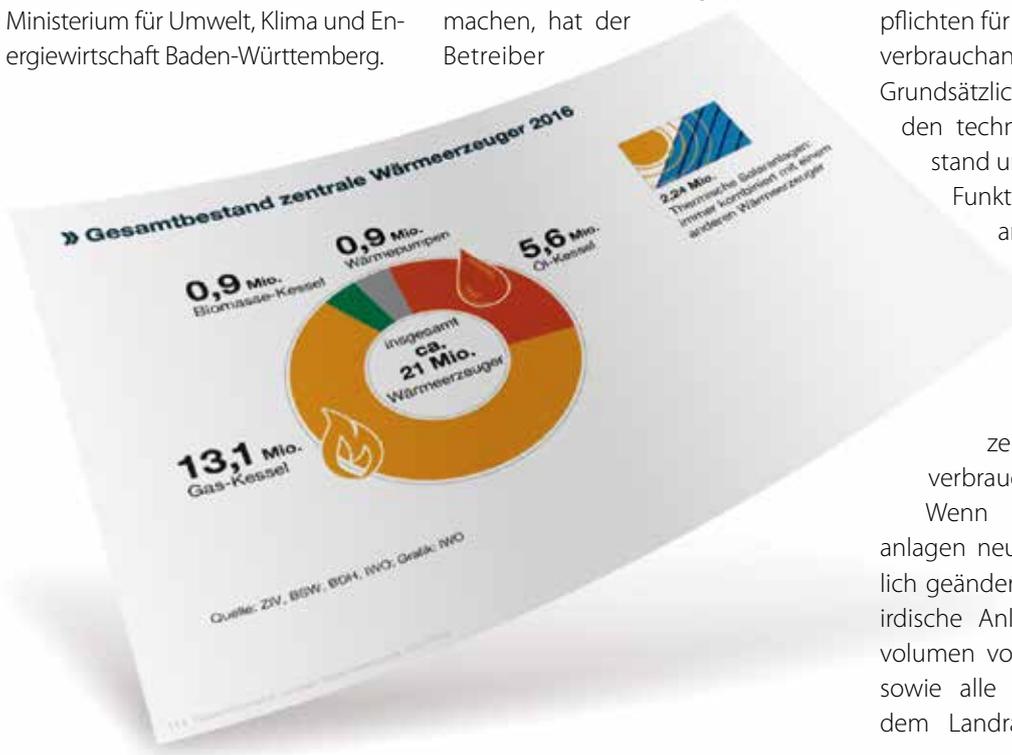


Foto oben rechts: ZVSHK <https://www.zvshk.de/presse/medien-center/bilddatenbank/shk-handwerk/tank-und-technik-check/>  
Grafik: IWO [https://www.zukunftsheizen.de/fileadmin/user\\_upload/6\\_Presse/6\\_4\\_Daten\\_und\\_Fakten/11\\_4\\_Gesamtbestand\\_zentrale\\_Waermeerzeuger\\_Oel\\_und\\_Gas\\_zusammengefasst\\_print.jpg](https://www.zukunftsheizen.de/fileadmin/user_upload/6_Presse/6_4_Daten_und_Fakten/11_4_Gesamtbestand_zentrale_Waermeerzeuger_Oel_und_Gas_zusammengefasst_print.jpg)

(Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz) mindestens sechs Wochen im voraus schriftlich angezeigt werden. Dies soll eine flächenhafte Erfassung der Heizölverbraucheranlagen gewährleisten.

Sofern eine Heizölverbraucheranlage mehr als 1.000 Liter umfasst, hat der Betreiber für die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung oder Stilllegung einen Fachbetrieb zu beauftragen. Die Fachbetriebe werden durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft zertifiziert.

Ferner ist der Betreiber einer Heizölverbraucheranlage verpflichtet, bestimmte Prüfungen durch Sachverständige durchführen zu lassen - bei der Inbetriebnahme, wesentlichen Änderung und Stilllegung der Heizölverbraucheranlagen. Zudem muss man alle unterirdischen Anlagen, oberirdischen Anlagen mit mehr als 10.000 Litern und oberirdische Anlagen in Schutzgebieten (Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete) mit mehr als 1.000 Litern von einem Sachverständigen regelmäßig überprüfen lassen.

Außerdem muss der Betreiber eine Anlagendokumentation führen. Darin sind alle Unterlagen zu durchgeführten Prüfungen, Betriebsanleitungen, Merkblätter, Handwerkerrechnungen etc. zusammenzufassen. Das Landratsamt kann sich die Anlagendokumentationen zur Überwachung auf Verlangen vorlegen lassen. In ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten müssen Heizölverbraucheranlagen bis zum 5. Januar 2023 und in Risikogebieten bis zum 5. Januar 2033 hochwassersicher nachgerüstet werden.

## Arbeitsschutz

### Gefährdungsbeurteilung – wichtiger Baustein im Arbeitsschutz

Die so genannte Gefährdungsbeurteilung hat sich zum zentralen Instrument der Arbeitsschutzorganisation entwickelt, um Ursachen für Störungen der Arbeit zu verringern und die Qualität der Führungstätigkeit zu verbessern. Die Gefährdungsbeurteilung hilft zu entscheiden, wo und in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind.

#### ■ Um was geht es?

Die gesetzliche Basis für die Gefährdungsbeurteilung ist das Arbeitsschutzgesetz aus dem Jahr 1996, mit dem die Arbeitsschutzorganisation grundlegend umstrukturiert wurde. Seit dieser Zeit muss der Arbeitgeber die Gefährdungen seiner Mitarbeiter eigenverantwortlich ermitteln, beurteilen und wirkungsvoll minimieren. Zu beurteilen sind nicht

nur die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes einschließlich der Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Maschinen und Geräte, sondern auch physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren einschließlich Arbeitsabläufe bis hin zur Qualifikation und Unterweisung von Mitarbeitern und deren psychische Belastung am Arbeitsplatz.

Nach der Einführung der Gefährdungsbeurteilung durch das Arbeitsschutzgesetz folgten eine Reihe von Arbeitsschutzverordnungen und Regelwerke sowie Vorschriften der Unfallversicherungsträger, in denen ebenfalls Gefährdungsbeurteilungen gefordert werden. Beispiele sind die Arbeitsstättenverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die Biostoffverordnung.

Regelmäßige Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung sollen zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Betrieb führen. Die Informationen über die Ergebnisse der Beurteilung und über die umgesetzten Maßnahmen sollen den Beschäftigten helfen, sich sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten. Dem Arbeitgeber, der für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der Ergebnisse verantwortlich ist, dient die Gefährdungsbeurteilung auch als Nachweis über die Erfüllung der arbeitsschutzrechtlichen Pflichten.

Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn beispielsweise die Staatsanwaltschaft bei Arbeitsunfällen wegen fahrlässiger Körperverletzung ermittelt. Hierbei kommt es auf eine möglichst umfassende Dokumentation an, die spätestens ab zehn Mitarbei-

tern schriftlich zu erfolgen hat. Es sind alle Gefährdungen an allen Arbeitsplätzen zu erfassen und zu bewerten.

#### Der Fachdienst arbeitet im Rahmen der landesweiten Kontrollen

Zur Aufgabe des Fachdienstes Umwelt- und Arbeitsschutz gehört es, stichprobenartig die Arbeitsschutzorganisation einschließlich der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben zu prüfen. Für den einheitlichen Vollzug wurden bundesweite Überprüfungsquoten festgelegt, die mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels auf die Bundesländer und dort wiederum auf die zuständigen Arbeitsschutzbehörden umgelegt wurden. In Baden-Württemberg wurden diese Quoten als Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht realisiert.

Der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz hat sich in den letzten Jahren mit 41 Überprüfungen der Arbeitsschutzorganisation an den landesweit knapp über 2.000 Kontrollen beteiligt. Die Auswertung der Prüfungen ergab, dass im Alb-Donau-Kreis rund 53 Prozent der Betriebe eine angemessene Arbeitsschutzorganisation einschließlich Gefährdungsbeurteilung vorweisen konnten. Landesweit waren es rund 55 Prozent der Betriebe. Damit liegt Baden-Württemberg knapp über dem bundesweiten Durchschnitt, nach dem lediglich 50 Prozent der Betriebe eine angemessene Gefährdungsbeurteilung vorweisen konnten. Die restlichen Betriebe hatten lücken- bzw. fehlerhafte oder keine Gefährdungsbeurteilungen.

Neben dem Thema Gefährdungsbeurteilung wurden in den letz-

ten Jahren auch andere Teilbereiche der Arbeitsschutzorganisation durch Schwerpunktaktionen geprüft. So wurde bei den Schwerpunktaktionen zu den Themen Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychische Belastungen festgestellt, dass ebenfalls nur rund 50 Prozent der Betriebe angemessen mit diesen Themen umgehen.

Eine nach Betriebsgröße differenzierte Auswertung ergibt, dass Großbetriebe tendenziell besser abschneiden als Kleinbetriebe. Bei den Kontrollergebnissen gibt es aber hoffnungsvolle Anzeichen: Betriebe, die wegen fehlender oder lückenhafter Gefährdungsbeurteilungen nach einiger Zeit erneut geprüft wurden, konnten deutliche Verbesserungen vorweisen. Somit haben die Prüfungen einen positiven Einfluss auf die Qualität. Die Kontrollen führen nachweisbar zu Verbesserungen.

#### Musterblatt eines Arbeitsschutz-Kontrollbogens

Arbeitsstätte: Karosseriebau Mustermann GmbH		Datum: 01.06.2018																						
Arbeitsbereich: Lackmischraum (Raum EG 05)		Erstellt von: D. Schmidt (SiFa)																						
Tätigkeit: Offener Umgang (Umfüllen, Mischen, usw.) mit VOC-haltigen Lacken		Akzeptiert von: Mustermann (GF)																						
Nr.	Gefährdung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit der Gefährdung						Schwere der Auswirkung			Risiko der Gefährdung			Handlungsbedarf		Maßnahme	Durchführung			Wirksamkeitskontrolle			
			sehr gering	gering	mittel	hoch	leicht	mittel	schwer	tödlich	gering	signifikant	hoch	ja	nein	wer		bis wann	erledigt am	wer	bis wann	erledigt am		
2	VOC-Dämpfe	Brand, Explosion, Verpuffung			X													Vorgaben aus Brandschutzkonzept und Explosionsschutz-Dokument umsetzen	F. Müller (Meister)	31.10.18		Mustermann (GF)	30.11.18	
								X				X						Erstmalige und wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV von Anlagen in Ex-Bereichen	D. Schmidt (SiFa)	15.10.18		Mustermann (GF)	31.10.18	
																			Unterweisungen der Mitarbeiter durchführen (jährlich wiederkehrend)	A. Schulze (Meister)	31.10.18		Mustermann (GF)	30.11.18